

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Rangsdorf über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf

vom 19.04.2011

Auf der Grundlage der §§ 24, 26 Abs. 1 und 3 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I/10 Nr. 47) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 14.04.2011 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen.
Zu den öffentlichen Straßen gehören:
- a) Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Brücken, Treppen, Böschungen, Stützmauern, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Rand- und Sicherheitsstreifen.
 - b) der Luftraum über den öffentlichen Straßenflächen.
 - c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und –anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder zum Schutz der Anlieger dienen und die zur Straße gehörende Bepflanzung
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung ungeachtet der Eigentumsverhältnisse sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen oder der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Örtlichkeiten. Hierzu gehören insbesondere:
- Grünanlagen- und Flächen, Waldungen, Anpflanzungen, Gewässer und deren Ufer
 - Parks, Erholungs- Spiel- und Sportflächen, Friedhöfe
 - Gedenkplätze, Fahrgastunterstände, Anschlagtafeln und Schaltkästen.

§ 3 Verunreinigungsverbot

- (1) Öffentliche Gebäude, Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Fahrgastwartehallen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzschalen dürfen nicht beschmutzt oder beschädigt werden.
- (2) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind untersagt:
- 1. die Verrichtung der Notdurft,
 - 2. das Ablagern von Abfällen jeglicher Art, auch Grünabfällen,

3. die Entsorgung von Hausmüll in öffentliche Abfallbehälter,
 4. das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels,
 5. das Ablassen und Einleiten von Säuren, Ölen, Benzin, Benzol oder sonstigen die Umwelt gefährdenden Stoffen in das Erdreich.
- (3) Die Bereitstellung von Materialien, wie Schrott, Sperrmüll und gelben Säcken zur Abholung durch einen Entsorger hat frühestens einen Tag vor Abholung zu erfolgen. Bei Nichtabholung sind diese Materialien innerhalb von 24 Stunden wieder zu entfernen.
 - (4) Altglas- und Altkleidercontainer dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. Können die entsprechenden Wertstoffe wegen Überfüllung der Container nicht mehr in diese eingeworfen werden, müssen sie wieder mitgenommen und so lange im Haushalt verwahrt werden, bis die Containerkapazität eine ordnungsgemäße Entsorgung ermöglicht. Ein Ablagern von Kleidung, Glas oder anderem Abfall neben den Wertstoffcontainern ist verboten.

§ 4 Grillen

Das Grillen ist auf den in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen verboten ausgenommen davon sind genehmigte öffentliche Veranstaltungen und die Nutzung von Sportanlagen durch die Vereine.

§ 5 Mitführen von Tieren

- (1) Die Tierhalter bzw. die mit der Beaufsichtigung von Tieren betrauten Personen sind dafür verantwortlich, dass die Tiere nicht die Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen verunreinigen. Verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich von den Tierhaltern oder Aufsichtspersonen zu entfernen und im eigenen Haushalt zu entsorgen. Jeder Führer eines Tieres hat zur Aufnahme des Tierkotes geeignete Materialien (z. B. Tüten) mitzuführen und den Gemeindemitarbeitern oder der Polizei auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums mitgeführt werden, sind in den nachfolgend aufgeführten Straßenbereichen grundsätzlich an einer reißfesten Leine zu führen.
 1. Rangsdorf
 - Kienitzer Straße
 - Seebadallee
 - Großmachnower Allee
 - Großmachnower Straße
 - Bergstraße
 2. OT Groß Machnow
 - Dorfstraße
 - Pramsdorfer Straße
 3. OT Klein Kienitz
 - Kienitzer Dorfstr.

4. sowie 200 m vor und nach Kindereinrichtungen und Schulen

Wer einen Hund außerhalb der in 1. – 4. aufgeführten Gebieten und Straßen führt, hat eine Leine mitzuführen, um Gefahr drohende Situationen und Belästigungen Dritter durch den Hund vermeiden zu können.

- (3) Das Mitführen von Tieren

- auf Kinderspielplätzen,
- auf Liegewiesen, die als solche gekennzeichnet sind und
- an als solche gekennzeichnete öffentliche Badestellen

ist verboten. Ausgenommen davon sind Blindenhunde, Diensthunde der Polizei, des Grenzschutzes, des Zolls, der Bundeswehr, des Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes und Jagdgebrauchshunde, soweit diese im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

§ 6

Öffentliche Kinderspielplätze und Platz der Begegnung

- (1) Der zeitliche Aufenthalt auf Kinderspielplätzen und die Benutzung der Spielgeräte sind nur entsprechend der angebrachten Beschilderung zulässig. Die Benutzung der Plätze erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fahren mit Fahrrädern und anderen Fahrzeugen, außer Spielfahrzeugen, ist nicht gestattet.

§ 7

Unerlaubtes Camping

Das unerlaubte Aufstellen und Nutzen von Wohnmobilen zu Wohnzwecken sowie das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wetterschutzvorrichtungen auf öffentlichen Straßen und Anlagen ist verboten. Das Aufstellen von Wetterschutzvorrichtungen ist höchstens für 24 Stunden gestattet.

§ 8

Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen

- (1) Es ist nicht gestattet,
1. auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen,
 2. auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zu übernachten,
 3. auf Straßen und in öffentlichen Anlagen Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen, Rigolen, Entwässerungsmulden und Straßenkanäle zu verdecken oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen,
 4. in öffentlichen Anlagen mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen Zweiräder mit elektrischer Tretunterstützung, Rollstühle, Krankenfahrstühle und elektrisch betriebene Spielfahrzeuge, zu fahren oder dort zu parken, soweit dies nicht durch besondere Hinweisschilder oder Genehmigung gestattet ist,
 5. in Straßen auf unbefestigten Flächen im Kronentraufbereich von Bäumen mit Kraftfahrzeugen zu parken, wenn diese nicht als Parkplatz ausgewiesen sind.
- (2) An Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen dürfen Gegenstände, die in den Luftraum über den Straßenkörper ragen nur so angebracht werden, dass die Unterkante über Geh-

und Radwegen eine Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen eine Höhe von 4,50 m nicht unterschreitet.

§ 9 Ausnahmen

Die Gemeinde Rangsdorf kann als örtliche Ordnungsbehörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Verordnung verstößt.
- (2) Verstöße gegen Vorschriften dieser Verordnung können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2258) gemäß § 17 Abs. 1 mit Geldbuße geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf vom 17. Dezember 2004 außer Kraft.

Rangsdorf, den 19.04.2011

Siegel

gez.
Klaus Rocher
Bürgermeister